

Bei weitem umfassender wäre aber die Kritik so vieler und so bedeutender Urkunden; von Kaisern und Privaten ausgestellt, der päpstlichen Bullen, Fundationsinstrumente, Concambien, Recesse, Briefe etc., und Dokumente aller Art, die er theils zum ersten Mal aus der Handschrift edirt¹⁾, theils ihrem Inhalt nach für seine Zwecke benutzt, um sie in der beabsichtigten Geschichte von Corvey herauszugeben²⁾. — Unangefochten stehen sie neben den echten Denkmalen der Vorzeit in Böhmers Regesten; in trefflichen Werken gelehrter und besonnener Männer werden sie bis auf den heutigen Tag zu Rathe gezogen; in dieser Art fortzufahren, hieße jetzt, nachdem so bedeutende Beweise gegen Falke vorliegen, nachdem so dringender Verdacht auf allen seinen Aussagen ruht — alle Kritik außer Acht lassen.

Einzelne seiner Urkunden, namentlich der älteren, sind schon von anderen angezweifelt worden³⁾, oft haben auch wir Spuren, zuweilen selbst deutliche Zeichen des Irrthums oder Truges wahrgenommen; doch ist hier nicht der Ort, Abgerissenes und Einzelnes vorzutragen; nur so viel soll zum Schluß bemerkt werden, daß:

wenn als ein Resultat dieser Untersuchung die Verwerfung der Chronik und der neueren Annalen von Corvey als leerer trügerischer Erfindungen, der gerechteste Zweifel gegen das *Necrologium Corbejense*, und gegen einen anderen Catalogus als den bekannten, die *Vita S. Marswidis*, und den *Coder des Widukind*, die Nothwendigkeit einer Revision des noch erhaltenen Textes der *Traditiones* angesehen werden darf

auch ein anderes, sich von selbst geltend macht, nämlich die dringendste Aufforderung, aus den Trümmern, sowohl des Corveyischen, als aller übrigen westphälischen Archive die Ur-

Grupens Nachlaß ausführlich besprochen hat. — Er beschreibt ihn als eine Pergament-Handschrift in Quart, im 10ten oder am Anfang des 11ten Jahrhunderts geschrieben, welche neben der *Lex Saxonum*, auch die *Lex Angliorum et Werinorum*, so wie mehrere auf Sachsen bezügliche Capitularien enthält; zugleich widerlegt er durch genauere Interpretation der Stelle des *Widukind* (bei *Reibom* pag. 634) über die *Lex Saxonica* die zuerst von Falke a. a. O. verbreitete, hernach von mehreren Gelehrten angenommene Meinung, es wäre dies die Handschrift, die schon *Widukind* in Corvey vorgefunden.

¹⁾ Ueberall im *Coder* zerstreut, namentlich in den *Addendis* pag. 732—948.

²⁾ *G. i. B. Cod.* pag. 168—169, pag. 279. 300. 350. 360. und a. a. O. pag. 478.

³⁾ *G.* über die Urkunde von *Walbert* (872) im *Cod.* pag. 202—203, bei *Oldenburg* und *Greverus*: *Wildehausen* in alterthümlicher Hinsicht.